



Drucksachen-Nr. X/347

Bad Schwalbach, den 02.05.2017

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Herr Bachmann

Kreisentwicklung u. Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	16.05.2017		
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2017		
Kreistag	23.05.2017		

Titel

Einrichtung eines musealen Tourismusverkehrs der Aartalbahn zur Landesgartenschau 2018 in Bad Schwalbach / Betrauung der Aartalbahn-Infrastruktur GmbH

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht des beauftragten Büros StadtVerkehr zur zeitlichen und finanziellen Umsetzbarkeit eines musealen Tourismusverkehrs der Aartalbahn zur Landesgartenschau (LGS) 2018 in Bad Schwalbach wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Reaktivierung eines musealen Tourismusverkehrs auf der Aartalbahnstrecke, durchgeführt und bedient durch den Verein Nassauische Touristikbahn e.V. (NTB), zwischen Bahnhof Wiesbaden-Dotzheim und Bahnhof Bad Schwalbach bis zur Landesgartenschau 2018 in Bad Schwalbach wird befürwortet. Eine Freigabe des Streckenabschnitts für Güterverkehr ist nicht erwünscht.
3. Die NTB wird aufgefordert, bis spätestens zum Ende des dritten Quartals 2017 ein Betriebskonzept vorzulegen, mit welchen Fahrzeugen und mit welchem Fahrplan der Fahrbetrieb gewährleistet werden soll.
4. Der Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) betraut die ATB gemäß Anlage 2 ab dem 01.06.2017 mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Anlage 2) zur Instandsetzung und Instandhaltung der Bahnstrecke zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bahnhof Bad Schwalbach mit dem Ziel einer regelmäßigen musealen Andienung des Bahnhofs Bad Schwalbach auf der Aartalbahnstrecke bis zur LGS 2018 und mindestens bis zum Jahr 2022.
5. Die Reaktivierung und Betrauung erfolgt somit zunächst unter dem zeitlichen Vorbehalt der Planungs- und Bauumsetzung einer Citybahn-Anbindung an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die vom Betrieb eines zwischenzeitlich eingesetzten Normalspurbahnbetriebs nicht tangiert wird.
6. Die Gesellschafterversammlung der ATB wird mit der Herbeiführung eines Beschlusses beauftragt, mit dem der Betrauungsakt als verbindliche Weisung gemäß Anlage 2 an die Geschäftsführung der ATB beschlossen wird.
7. Die diesem Beschluss als Anlage 2 beigefügte Betrauung bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der ATB.

8. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird aufgefordert, ebenfalls ein verbindliches Bekenntnis zur Aartalbahnreaktivierung bis zur LGS 2018 abzugeben und die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt rechtzeitig umzusetzen. Der Kreisausschuss wird daher dazu beauftragt, mit der Landeshauptstadt Wiesbaden die Verhandlungen über eine interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf die europarechtliche Konformität der Betrauung der ATB fortzusetzen.
9. Die zur Veranlassung der Sanierungsarbeiten notwendigen investiven Mittel in Höhe von 1.015.000,00 EUR werden überplanmäßig bei der Investitionsprogrammposition 12-3320-14 „Kauf und Investitionen der Aartalbahnstrecke im Kreisgebiet“ bereitgestellt.
10. Die Deckung der investiven Kosten in Höhe von 1,015 Mio. EUR erfolgt durch eine Ansatzreduzierung in gleicher Höhe bei Programm-Pos. 03-2808-30 „Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Taunusstein-Hahn“. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die hieraus folgenden künftigen Ansatzanpassungen zur zeitnahen Umsetzung der Baumaßnahme am Schulzentrum Taunusstein-Hahn in die Fortschreibung des Investitionsprogramms für die Folgejahre aufzunehmen.
11. Zur Beauftragung einer externen Projektsteuerung werden im Produktbereich 09 – Kreisentwicklung unter Pos. 18 neu „Projektsteuerung Reaktivierung Aartalbahn“ außerplanmäßig 60.000 EUR bereitgestellt. Auftrag und Inhalt dieser Projektsteuerung ist es, neben der fachlichen Frist- und Zeitablaufüberwachung, Koordination der Mittelabrufe und der Abgabe von Statusberichten für die Kreisgremien zudem, im Betrieb des musealen Tourismusverkehrs die Möglichkeiten und finanziellen Bedarfe zur Einführung eines Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu erheben. Diese Ergebnisse sind dem Kreistag vorzulegen, sofern im Zuge der derzeit laufenden Nutzen-Kosten-Untersuchung eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) der Citybahn für den Streckenabschnitt zwischen Wiesbaden und Bad Schwalbach wider Erwarten nicht gegeben sein sollte.
12. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Projektsteuerung erfolgt durch die Nicht-Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel im Produktbereich 09 – Kreisentwicklung unter Pos. 20 „Zuschuss für Sanierungsarbeiten an der Aartalstrecke“.
13. Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Anliegerkommunen Taunusstein und Bad Schwalbach mit dem Ziel in Verhandlungen einzutreten, einen angemessenen Kostenbeitrag bei den jährlichen Instandhaltungskosten zur Sicherstellung des musealen Tourismusverkehrs auf der Aartalbahnstrecke zu erreichen.

II: Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 07.02.2017 hat der Kreistag einstimmig beschlossen den Kreisausschuss bis zur darauffolgenden Sitzung am 14.03.2017 berichten zu lassen, wie die beiden Konzepte Citybahn und Aartalbahn mit ihren unterschiedlichen Vorgaben und Zielsetzungen gemeinsam weiter verfolgt und umgesetzt werden können.

Ergebnis dieser Untersuchung, die vom Kreistag einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, war, dass eine Inbetriebnahme der Citybahn zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bad Schwalbach frühestens ab dem Jahr 2022 zu erwarten ist, beide Systeme aufgrund unterschiedlicher technischer Gegebenheiten (u.a. unterschiedliche Spurweiten) grundsätzlich nicht kompatibel sind und ein gemeinsamer Betrieb - bspw. durch Einbringung eines dritten Gleises - nur mit einem hohen baulichen und betrieblichen Aufwand und damit erheblichen dauerhaften Zuschüssen durch den Rheingau-Taunus-Kreis darstellbar wären. Dies über den voraussichtlich an sich schon hohen jährlichen Zuschussbedarf für die Citybahn hinaus.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Tourismusbahn gemäß 1. Stufe der Aartalkonzeption bis zur Eröffnung der Landesgartenschau (LGS) 2018 umgesetzt sein muss, da dies das einzige Zeitfenster zur erfolgreichen Vermarktung – auch nach der LGS – darstellt. Die entsprechenden Investitionen in einen Museums- und Tourismusbahnbetrieb stellen aus Sicht der Gutachter eine bedeutende regionalwirtschaftliche Maßnahme dar, um Folgeinvestitionen in der Freizeit- und Tourismuswirtschaft auszulösen.

Um trotz der näher rückenden Eröffnung der Landesgartenschau am 28.04.2018 die Realisierbarkeit/Möglichkeiten – und damit einhergehenden Maßnahmen und ihre Finanzierung – einer musealen Tourismusverkehrsreaktivierung auf der Aartalbahnstrecke aufzuzeigen, kündigte Landrat Albers an, zur Kreistagssitzung am 23.05.2017 die notwendigen Schritte bzw. Meilensteine darstellen zu lassen. Dieser Bericht liegt nun vor und ist dieser Beschlussvorlage in der Anlage beigefügt.

Das beauftragte Büro StadtVerkehr kommt darin zum Ergebnis, dass eine Reaktivierung eines regelmäßigen musealen Tourismusverkehrs bis zur Eröffnung der LGS 2018 in Bad Schwalbach möglich ist, wenn die notwendigen Finanzmittel mit Beschlussfassung des Kreistags vom 23.05.2018 zur Verfügung stehen und mit einer umgehenden Beauftragung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der Beantragung der Betriebserlaubnis begonnen wird.

In regelmäßigem Austausch zwischen Nassauischer Touristikbahn e.V. (NTB), Aartalbahn Infrastruktur GmbH (ATB), Kreisverwaltung und Büro StadtVerkehr haben sich NTB und ATB überzeugt gezeigt, die notwendigen Schritte der Instandsetzung und Instandhaltung rechtzeitig zum Beginn der LGS umsetzen zu können und eine notwendige allgemeine Betriebserlaubnis für den Museums- und Tourismusverkehr durch die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde (RP Darmstadt) zu erhalten. Ferner ist die ATB als Pächterin der Strecke und Inhaberin des Infrastruktur- und Anschlussvertrages bereit, bei einer Finanzierungszusage durch den Rheingau-Taunus-Kreis umgehend die nächsten Schritte zur Streckeninstandsetzung inkl. Sanierung der verschiedenen Brücken- und Bahnübergangsanlagen zu veranlassen.

Hierzu bietet sich die Betrauung der ATB durch den Rheingau-Taunus-Kreis an, wie dies analog auch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Bescheid vom 03.05.2015 vollzogen hat.

Die als Anlage 2 beigefügte Betrauung soll daher mögliche beihilfenrechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der ATB ergeben, einer Lösung zuführen, da die beschriebenen Tätigkeiten der ATB in den vergangenen Jahren nicht kostendeckend erbracht werden konnten und dies auch künftig nicht zu erwarten ist. Der RTK sowie die Landeshauptstadt Wiesbaden können die entstehenden Verluste anteilig und vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse durch Zuschüsse ausgleichen.

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen - hierzu zählen auch Kommunen - aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV). Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DawI“) betraut sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission

ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vom 20. Dezember 2011. Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere für den Umfang der Tätigkeit und die Berechnung des Verlustausgleichs.

Da die Tätigkeit der ATB der Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturförderung dient und mithin eine Tätigkeit im DawI-Bereich vorliegt, ist zur Abwendung der beihilfenrechtlichen Risiken

und auch zur künftigen und dauerhaften Absicherung der Finanzierung ein Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission zu empfehlen.

Um zudem zeitnah der Genehmigungsbehörde gegenüber die finanzielle Absicherung des Vorhabens zu dokumentieren und die europarechtliche Konformität der Zuwendungen sicherzustellen, ist es notwendig, über einen Betrauungsakt das Bekenntnis zur Reaktivierung des musealen Tourismusverkehrs zu bestätigen und die ATB mit der Übernahme zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Instandsetzung und Instandhaltung der Bahnstrecke zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bahnhof Bad Schwalbach zu betrauen.

Gemäß Beschlussfassungen der städtischen Gremien in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Realisierbarkeit des Bahnbetriebs zwischen Wiesbaden-Dotzheim und Stadtgrenze sichergestellt, da auch eine Sanierung der beschädigten Flachstraßenbrücke in Wiesbaden-Klarenthal mit Errichtung einer Höhenwarnanlage der Kompletterneuerung der Vorzug gegeben wird und dies für einen musealen Tourismusverkehr ausreichend ist.

Neben der Aufforderung der LH Wiesbaden zum weiteren gemeinsamen Vorgehen ist es angezeigt, gemeinsam die nächsten Schritte einer interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung zu begehen. Nicht zuletzt, um die Rahmenbedingungen der Betrauung durch die LH Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis abschließend europarechtskonform auszugestalten.

Im beschlossenen Haushalt 2017 sind für Sanierungszuschüsse der Aartal-Bahnstrecke auf dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises 100.000 EUR eingestellt. Gemäß der Kostenerhebung wird ein Gesamtbedarf der Instandsetzungen, die zudem als grundhaft zu bezeichnen sind, in Höhe von 1.015.000,00 EUR erforderlich sein, um einen Betrieb rechtzeitig zur Eröffnung der LGS zu ermöglichen. Diese Mittel sind somit auch (analog der LH Wiesbaden) im Investitionsprogramm abzubilden. Daher soll eine überplanmäßige Ausgabe (ÜPL) bei IPro-Pos. 12-3320-14 „Kauf und Investitionen der Aartalbahnstrecke im Kreisgebiet“ in Höhe von 1,015 Mio. EUR bereitgestellt werden. Wie die aktuelle Umsetzung der Baumaßnahme „Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Taunusstein-Hahn“ (03-2808-30) zeigt, ermöglicht der zu erwartende tatsächliche Mittelabfluss in diesem Jahr eine Ansatzreduzierung in gleicher Höhe der Aufwendungen für die Aartalbahn-Streckensanierung. Somit sind die baulichen Maßnahmen in Taunusstein-Hahn im Investitionsprogramm für die Folgejahre anzupassen.

Für die Folgejahre bis zunächst 2022 sind gemäß Aartalkonzeption jährliche Gesamtaufwendungen zur Instandhaltung von bis zu 100.000 EUR erforderlich. Diese berechnen sich einerseits aus dem Aufwand gemäß Anlage 1 zur Anbindung des musealen Tourismusverkehrs zwischen Wiesbaden und Bad Schwalbach sowie weiteren Kosten für die Instandsetzung-/haltung der Strecke zwischen Bad Schwalbach und Landesgrenze Rheinland-Pfalz. Hier ist in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis Aartalbahn eine Ausweitung des Draisinenverkehrs vorgesehen. Darüber hinaus sind vorbereitende Arbeiten zur Instandsetzung des beschädigten Brückenbauwerks an der Sandersmühle angedacht, die eine Grundvoraussetzung für eine weitere Reaktivierung über Bad Schwalbach hinaus darstellt.

Neben die reinen Instandsetzungskosten treten Ausgaben für eine professionelle und externe Projektsteuerung für die an entsprechender Kostenstelle eine außerplanmäßige Ausgabe (APL) in Höhe von 60.000 EUR vorgesehen ist. Die finanzielle Abbildung der APL erfolgt durch anteilige Inanspruchnahme der im Ergebnishaushalt im Produktbereich 09 – Kreisentwicklung bereitgestellten Mittel (100.000,00 EUR) für Sanierungszuschüsse, die aufgrund der vorgeschlagenen investiven Abbildung im IPro dort nicht mehr benötigt werden.

Da es sich bei den zusätzlichen Aufwendungen anteilig am Gesamthaushalt um keine wesentlichen ÜPL/APL handelt, ist die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes entbehrlich. Stattdessen wird der Finanzaufsichtsbehörde regulär über die

Ansatzverschiebungen berichtet.

Aufgabe der Projektsteuerung (voraussichtlich 12 Monate) soll sein:

- Überwachung der baulichen Tätigkeiten auf der Strecke
- Statusberichte an den RTK zur Einhaltung der Meilensteine bei der Umsetzung
- Prüfung des Betriebskonzepts der NTB
- Koordinierung der laufenden Abstimmung zwischen NTB, ATB, RTK, Kommunen, LGS 2018 und weiteren Beteiligten
- Mittelabruf durch den RTK bezüglich der zugesicherten Finanzierungsmittel
- Prüfung von flankierenden Maßnahmen (bspw. Freizeitbus „Der Aartaler“ bis Hohenstein, Regionaler Tourismuskümmerner gem. Aartalkonzeption)
- Prüfung der Möglichkeiten und finanziellen Bedarfe zur Einführung eines Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der bestehenden Normalspurtrasse zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bad Schwalbach, da gemäß der bereits zur Kenntnis genommenen Vergleichsuntersuchung der bisherige NKU-Faktor (ohne Busanpassungen) mit 1,14 noch grenzwertig erscheint und nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei weiteren Kostensteigerungen im Planungsstadium ein NKU-Wert mit Anbindung an Bad Schwalbach unter 1 erreicht wird. Hiernach wäre eine Förderung aus GVFG-Mitteln ausgeschlossen und auch das Konzept der Citybahn beendet. In diesem Fall ist bei weiteren Überlegungen hinsichtlich einer SPNV-Reaktivierung auf Normalspurweite sicherzustellen, dass kein Güterverkehr auf die Trasse gelenkt wird.

Wie bereits mit der Aartalkonzeption beschlossen wurde, soll ferner mit den Anliegerkommunen in Verhandlungen eingetreten werden, um die fortfolgenden jährlichen Instandhaltungskostenzuschüsse in eine angemessene Aufteilung zu überführen.

Mit diesem Maßnahmenpaket wird das Ziel verfolgt, bis zur Landesgartenschau einen musealen Tourismusverkehr auf der Aartalbahnstrecke bis Bad Schwalbach zu ermöglichen, etwaigen Planungsänderungen zur Citybahn Rechnung zu tragen und diese gleichzeitig in Planung und Bau nicht zu behindern, sowie der Aarregion einen weiteren Wachstumsimpuls im Bereich der Freizeit- und Tourismusbranchen zu geben.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Die Reaktivierung der Aartalbahn als Museums- und Tourismusbahn und die damit verbundene touristische Entwicklung des Aartals hat positive Auswirkungen auf die Standortqualitäten der Region. Bereits ein Museums- und Tourismusbahnbetrieb auf der Aartalstrecke trägt zum Ausbau von bedarfsorientierten Mobilitätsangeboten für Bewohner und Besucher bei. Sie leistet als zentrales Tourismusangebot im Aartal einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen		Ja
Geschäftsjahr		2017
Kostenart		
Kostenstelle	12-3320-14	Kauf und Investitionen der Aartalbahnstrecke im Kreisgebiet

Gesamtansatz		250.000,00 EUR
verbraucht / gebunden		250.000,00 EUR
noch verfügbar		0,00 EUR
Bedarf		1.265.000,00 EUR
Rest, bzw. üpl./apl. Bedarf		1.015.000,00 EUR
Erträge		0,00 EUR
einmalige Zusatzkosten		0,00 EUR
jährliche Folgekosten		gem. angedachter Betrauung 100.000,00 EUR Instandhaltungskosten (konsumtiv) bis zunächst 2022

Geschäftsjahr		2017
Kostenart	6179090	
Kostenstelle	9380	Projektsteuerung Reaktivierung Aartalbahn
Gesamtansatz		0,00 EUR
verbraucht / gebunden		0,00 EUR
noch verfügbar		0,00 EUR
Bedarf		60.000,00 EUR
Rest, bzw. üpl./apl. Bedarf		60.000,00 EUR
Erträge		0,00 EUR
einmalige Zusatzkosten		0,00 EUR
jährliche Folgekosten		0,00 EUR

(Albers)
Landrat

Anlagen:

1. Bericht Büro StadtVerkehr
2. Betrauungsbescheid zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Instandsetzung und Instandhaltung der Aartal-Bahnstrecke zwischen der Stadtgrenze Wiesbaden und Bahnhof Bad Schwalbach